

ABWÄGUNGSVORLAGE

Frühzeitige Behörden-Beteiligung (TÖB) gem. § 4 (1) BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Datum: 20.10.2020

Projekt: 1808

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
1	RP FR, Abt. 2 Raumordnung Schreiben vom 25.05.2020	
1.1	<p>In Ergänzung zur bisherigen BP-Stellungnahme vom 09.11.2015 äußern wir uns zu der nochmals grundlegend geänderten und räumlich erweiterten Planung aus raumordnerischer Sicht wie folgt:</p> <p>Planungsrechtliche Belange</p> <p>Der wirksame FNP des GVV Donaueschingen stellt im Geltungsbereich des insgesamt etwa 1,38 ha großen neuen Wohngebietes derzeit noch größtenteils gemischte Bauflächen sowie „Flächen für die Landwirtschaft“ (ca. 600 qm großer Teilbereich am Ostrand des Teilbereiches A und ca. 1.400 qm großer Teilbereich im Norden der Teilfläche B) dar.</p> <p>Die in der BP-Begründung enthaltene Ankündigung, parallel zu diesem BP-Verfahren auch den FNP entsprechend ändern bzw. an die aktuelle Planung auf Bebauungsplanebene anpassen zu wollen, wird deshalb grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Bislang liegen uns hierzu allerdings noch keine FNP-Änderungsunterlagen vor. Um die Anforderungen an ein Parallelverfahren i. S. d. § 8 Abs. 3 BauGB sicher einhalten zu können, regen wir deshalb an, das FNP-Änderungsverfahren baldmöglichst einzuleiten.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Das Plangebiet wird für die Entwurfsfassung auf den Teil A reduziert. Damit verkleinert sich der Bebauungsplan von 1,38 ha auf 0,82 ha.</p> <p>Das FNP-Änderungsverfahren soll zusammen mit weiteren Änderungen im Stadtgebiet unabhängig vom B-Plan-Verfahren durchgeführt werden.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund des reduzierten Plangebietes der B-Plan als aus dem FNP entwickelt angesehen werden kann.</p>
1.2.1	<p>Belange der Raumordnung und Landesplanung</p> <p>Anders als in der BP-Begründung ausgeführt wurde liegt nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes SBH sowohl der Teilbereich A als auch der Teilbereich B des BP-Entwurfes überwiegend in einem im Regionalplan festgelegten „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur), der nach Grundsatz 3.2.2 Regionalplan nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden soll.</p> <p>Zudem befindet sich nur ca. 130-150 m östlich des Plangebiets ein landwirtschaftlicher Betrieb.</p> <p>Obwohl der wirksame FNP im Geltungsbereich des BP-Entwurfes schon heute größtenteils zwei Mischbauflächen darstellt, sind bei dieser Planung deshalb auch die Belange der Landwirtschaft und des Erhalts guter landwirtschaftlicher Böden in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.</p> <p>Auch sollte vor diesem Hintergrund im weiteren Verfahren noch näher begründet werden, warum das Plangebiet nicht auf die beiden hier schon heute im FNP ausgewiesenen Bauflächen begrenzt werden kann bzw. soll (vgl. hierzu auch § 1 a Abs. 2 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden und die Notwendigkeit zur Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen begründet werden soll).</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Das Plangebiet wird für die Entwurfsfassung auf den Teil A reduziert. Damit beschränkt sich das Plangebiet auf die Ausweisung im FNP.</p> <p>Der benachbarte landwirtschaftliche Betrieb ist nun nicht mehr betroffen.</p> <p>Die Begründung zum B-Plan wird entsprechend ergänzt.</p>
1.2.2	<p>Belange der Tier- und Pflanzenwelt</p> <p>Nach den Grundsätzen 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP sollen die Tier- und Pflanzenwelt bewahrt und die Landschaft geschützt, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen vermieden bzw. minimiert und nachteilige Folgen von evtl. nicht vermeidbaren Eingriffen ausgeglichen werden.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Beide Teilgebiete tangieren jedoch nach unserem Raumordnungskataster das östlich von Behla ausgewiesene Vogelschutzgebiet „Baar.“</p> <p>In enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden ist daher sicherzustellen, dass die beiden hier geplanten Wohngebietsteilflächen nicht nur mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes im Allgemeinen, sondern auch mit den Schutz- und Erhaltungszielen dieses Vogelschutzgebietes im Besonderen vereinbar sind.</p>	<p>Die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist erfolgt.</p>
<p>1.2.3</p>	<p>Schallgutachten</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Auch ist nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten.</p> <p>Abgesehen von der Lage des südlichen Abschnittes des Plangebietes in der Nähe des Kindergarten- und Schulgeländes reicht die Teilfläche B jedoch im Süden auch noch dicht an die Baarblick-Halle heran.</p> <p>Die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens zur Ermittlung der Verträglichkeit des hier geplanten Wohngebietes mit den von dieser Mehrzweckhalle bzw. deren Nutzung ausgehenden Lärmemissionen sowie die vor diesem Hintergrund in den Bebauungsplanentwurf aufgenommenen Festsetzungen zum Lärmschutz (vor allem Errichtung einer ca. 50 m langen und 3 m hohen Lärmschutzwand) werden deshalb ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Ob hiermit den Belangen des Immissionsschutzes ausreichend Rechnung getragen wird, ist letztlich jedoch von den für diese Fragen zuständigen Fachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Das Plangebiet wird in der B-Plan-Entwurfssfassung auf die Teilfläche A reduziert. Damit erübrigt sich das Lärmgutachten zur Mehrzweckhalle.</p>
<p>1.2.4</p>	<p>Landeplatz Donaueschingen-Villingen</p> <p>Wie der gesamte Ortsteil Behla liegt auch das Plangebiet selbst nach unserem Raumordnungskataster im Bauschutzbereich um den Landeplatz Donaueschingen-Villingen.</p> <p>Wir empfehlen daher, auch die zuständige Luftfahrtbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart an diesem Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Luftfahrtbehörde wurde beteiligt.</p>
<p>1.3</p>	<p>Umweltprüfung</p> <p>Ob bzw. inwieweit der zum BP-Entwurf erstellte Umweltbericht (incl. einer artenschutzrechtlichen Untersuchung und einer Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung) sowie die darin empfohlenen und im eigentlichen BP-Entwurf selbst letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p> <p>Anregung, zumindest die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch tatsächlich als Festsetzungen in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Anregungen des Umweltberichts und der artenschutzrechtlichen Untersuchungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
2	RP FR Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 29.05.2020	
2.1	<p>Geotechnik</p> <p>Hinweis, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bplan: Die Plangebiete befinden sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Obtususton- sowie der Arietenkalk-Formation (beide Unterjura). Diese werden lokal von quartären Lockergesteinen (Holozäne Abschwemmmassen) unbekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Mit Ölschiefergesteinen ist zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.</p> <p>Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gem. DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Hinweise werden unter Ziffer 5 Teil C der textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>
2.2	<p>Grundwasser</p> <p>Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LGRBwissen (https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie) entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
	<p>Boden, mineralische Rohstoffe, Bergbau und Geotopschutz</p> <p>Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken, Belange sind nicht berührt bzw. nicht tangiert.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
2.4	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Verweis auf das Geotop-Kataster unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster).</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>

Stadt Hüfingen, Bebauungsplan „Baarblick“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
3	Stadtverwaltung Bräunlingen Schreiben vom 03.06.2020	
	<p>Der Stadtteil Behla grenzt an keiner Stelle direkt an die Gemarkungsgrenze Bräunlingen und deren Stadtteile. Auch die verkehrliche Anbindung verläuft nicht über gemeinsame Straßen. Im Allgemeinen sind hier keine nachteiligen Auswirkungen auf die Stadt Bräunlingen ersichtlich und zu erwarten. Zum Bebauungsplan „Baarblick“ werden keine Anregungen geäußert.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
4	Deutsche Telekom Technik GmbH, Donaueschingen Schreiben vom 08.06.2020	
	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Darunter ist eine Glasfaserstrecke die umgelegt werden müsste !</p> <p>Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen.</p> <p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Die Hinweise / Anregungen</p> <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt
5	LRA SBK Amt für Abfallwirtschaft, VS Schreiben vom 26.05.2020	
5.1	<p>Durch die dargestellte Planung sind Belange der Abfallwirtschaft berührt. Die Anforderungen der Abfallwirtschaft an die Planung basieren insbesondere auf folgenden Grundlagen:</p> <p>DGUV-Information 214-033 vom Mai 2012, DGUV-Information 114-601 vom Oktober 2016 Straßenverkehrsordnung (StVO) Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen - RAS 06 Normen / DIN EN 349 KrWG Abfallwirtschaftssatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises in gültiger Fassung</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
5.2	<p>Müllentsorgung</p> <p>Der Landkreis als öffentlich - rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 2 der Abfallwirtschaftssatzung in Verbindung mit § 20 KrWG betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle. Der Landkreis ist bemüht, allen Einwohnern des Landkreises komfortable Lösungen zur Entsorgung des anfallenden Mülls anzubieten. Er ist jedoch gleichzeitig verpflichtet, bei der Durchführung der Entsorgung die o. g. Vorschriften zum Schutz des eingesetzten Personals, der eingesetzten Maschinen und die allgemein geltenden gesetzlichen Regelungen zu beachten. In diesem Sinne wirkt der Landkreis im Zuge einer Beteiligung von Trägern Öffentlicher Belange bei Bauleitplanungen auf die Einhaltung dieser Vorschriften hin. Sollten die einschlägigen Vorschriften, die in der Regel Mindeststandards enthalten, im Zuge der Planung nicht eingehalten werden, sieht sich der Landkreis nicht imstande, überplante Gebiete derart zu bedienen, dass Abfallsammelfahrzeuge in diese Gebiete hineinfahren und angefallenen und bereitgestellten Müll dort abholen. In diesen Fällen kommt nur eine kollektive Bereitstellung von Müll (z.B. Sperrmüll) und Abfallgefäßen mit Müll durch die im betr. Baugebiet wohnenden Anlieger außerhalb des überplanten Gebiets (d.h. im Zweifelsfall durch Ziehen oder Tragen der Müllbehälter) oder an dessen Rand, wo die Mindeststandards noch eingehalten sind, in Frage.</p>	
5.3	<p>Wendeanlage Plangebiet A In der übersandten Planung ist im Plangebiet A eine Wendeanlage vorgesehen mit einem Radius von 7,0 m. Für das gefahrlose Wenden eines Müllfahrzeugs ist ein Durchmesser von 21 m, also ein Radius von mindestens 10,50 m erforderlich. Nach derzeitigem Stand der Planung ist davon auszugehen, dass eine Einfahrt eines Müllfahrzeugs in das Plangebiet A nicht erfolgen kann. Müllbehälter und weitere Abfälle sind daher im Einmündungsbereich zur Alois-Hirt-Straße zur Abfuhr bereit zu stellen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Im Zuge der Entwurfsaufstellung werden die Anregungen aufgenommen. Die Wendeanlage wird zugunsten eines zweiten Straßenanschlusses aufgegeben.</p>
5.4	<p>Wendeanlage Plangebiet B Im Plangebiet B ist eine zentrale Wendefläche mit einem Radius von gleichfalls 7,0 m vorgesehen. Auch hier ist das Mindestmaß für ein gefahrloses Wenden und Ausfahren eines Müllfahrzeugs nicht gegeben (s.o.). Nach derzeitigem Stand der Planung ist davon auszugehen, dass eine Einfahrt eines Müllfahrzeugs auch in das Plangebiet B nicht erfolgen kann. Müllbehälter und weitere Abfälle sind daher auch hier im Einmündungsbereich zur Alois-Hirt-Straße zur Abfuhr bereit zu stellen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme Das Plangebiet B wird aufgegeben und nicht überplant.</p>
5.5	<p>Erdmassenausgleich Weiterhin empfehlen wir die Forderung eines Erdmasseausgleichs, soweit dies im Baufeld möglich ist. Hierbei sind vom Bauunternehmer Planungen vorzulegen, um bei den Baumaßnahmen anfallende Erdaushubmassen möglichst vollständig auf dem Baufeld wieder zu verwerten. Fördern lässt sich dies z.B. durch eine höhere Lage der Zufahrtsstraßen, da dadurch automatisch die Notwendigkeit einer Flächenerhöhung entsteht. Dies schont nicht nur Deponievolumen sondern reduziert den für die Baumaßnahme notwendigen LKW-Verkehr beachtlich. Mit Eintreten des neuen Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes wird diese Empfehlung bei B-Plänen zur Pflicht. Im Übrigen verweisen wir auf die bekannten „Allgemeinen Hinweise“, welche auch auf unserer Internetseite www.abfall.LRASBK.de bereitgestellt oder auf Anfrage zusätzlich erhältlich sind.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>

Stadt Hüfingen, Bebauungsplan „Baarblick“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
6	LRA SBK Gewerbeaufsichtsamt, VS Schreiben vom 09.06.2002	
	<p>Gegen die Planung bestehen von unserer Seite keine grundsätzlichen Bedenken. Wir weisen aber darauf hin, dass im weiteren Verfahren die Vorschläge und Vorgaben der Ziffern 9, 10 und 11 der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Heine + Jud (Projekt 2549/1 vom 22.04.2020) im vorliegenden Bebauungsplan umgesetzt werden müssen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme Das Plangebiet B entfällt und wird aus dem B-Plan-Verfahren herausgenommen. Das Lärmgutachten wird nicht mehr benötigt.
7	LRA SBK Straßenverkehrsamt, VS Schreiben vom 17.06.2020	
	<p>Sowohl in den Abstimmungsgesprächen zur Umsetzung des Nahverkehrsplans als auch im Rahmen der Verkehrsschau am 10.12.2019 wurde die problematische Verkehrsführung im Bereich Handwerkerstraße – Prof.-Hall-Weg im Zusammenhang mit dem Hol- und Bringverkehr der Kindertagesstätte thematisiert.</p> <p>Bei der Verkehrsschau waren sich alle Teilnehmer darin einig, dass die Gefahrensituation am Anfang des Prof.-Hall-Wegs aufgrund des dort sehr engen, kurvigen und ansteigenden Straßenverlaufs nur dadurch entschärft werden kann, wenn eine Verbindungsstraße zwischen Kindertagesstätte und Alois-Hirt-Str. hergestellt wird, wie dies z.B. in Variante 5 der in der Begründung enthaltenen Planungsvarianten dargestellt ist.</p> <p>Mit der von der Verwaltung favorisierten Variante 6 wäre eine solche Möglichkeit dauerhaft ausgeschlossen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollte daher geprüft werden, ob es nicht möglich ist, eine Variante zu entwickeln, mit der man sowohl den Lärmschutz der künftigen Anwohner als auch die Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich des Prof.-Hall-Wegs erreichen könnte, wie dies in den Varianten 7 und 8 offenbar angedacht ist.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin unter der E-Mailadresse Strassenverkehrsamt@Lrasbk.de am weiteren Verfahren.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme Das Plangebiet B entfällt für das weitere Verfahren. Im B-Plan-Entwurf wird nur noch der Bereich A überplant. Eine neue „Verbindungsstraße“ ist nicht mehr Gegenstand des B-Plan-Verfahrens.
8	LRA SBK Untere Naturschutzbehörde Schreiben vom 17.06.2020	
8.1	<p>Eine umfassende Stellungnahme zu den natur- und artenschutzrechtlichen Belangen kann erst nach Erhalt des vollständigen Umweltberichts mit Maßnahmenkonzept und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie der Natura 2000-Vorprüfung erfolgen.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde stimmt den Aussagen des vorläufigen Umweltberichts und der Artenschutzprüfung im Wesentlichen zu. Unsererseits gibt es keine erheblichen Bedenken gegen die Planung.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
8.2	<p>Zu den Festsetzungen: 8.9 Dachbegrünung Flachdächer</p> <p>Dachflächen mit einer Neigung von ≤ 15 Grad sind ohne zusätzliche Schubsicherung begrünbar. Deshalb sollte, wie auch in Umweltbericht beschrieben, festgesetzt werden, dass Dachflächen mit Neigung bis 15 Grad extensiv zu begrünen sind.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt Eine Flachdachbegrünung als Verpflichtung bis 15° Dachneigung ist bisher in der regionalen Baukultur nicht üblich.

Stadt Hüfingen, Bebauungsplan „Baarblick“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
		Als angemessen wird an der bisherigen Festsetzung von Dachbegrünungen von Nebenanlagen bis 5° Dachneigung festgehalten.
8.3	Zu den Örtlichen Bauvorschriften: Wir bitten die im Umweltbericht genannte Minimierungsmaßnahme M 4 „Gärtnerische Anlage der nicht bebauten Flächen“ zu ergänzen.	Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Die Begründung wird ergänzt.
8.4	Zum Umweltbericht: Natura 2000: Aufgrund der direkt an das Vogelschutzgebiet „Baar“ angrenzenden Lage des geplanten Baugebiets ist, wie im Umweltbericht vermerkt, eine Natura 2000-Vorprüfung durchzuführen. Sollten im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets nicht ausgeschlossen werden können, so ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
8.5	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung: Die Bilanzierung ist nicht eindeutig nachvollziehbar. Bspw. fehlen im Bestand die 4 Bäume die gefällt werden und in der Planung sind beim PFG 3 die Bäume nicht aufgeführt. Wir bitten die Bilanzierung entsprechend zu ergänzen.	Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Die Bilanzierung wird im Zuge der weiteren Planung ergänzt.
8.6	Artenschutzprüfung: Die beiden vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche sind geeignet den Verlust des Brutareals auszugleichen. Wir begrüßen besonders die Anlage von mehrjährigen Blühstreifen, da diese neben der Feldlerche auch weiteren Tierarten Nahrungs- und Lebensraum bieten.	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
8.7	Weitere Beteiligung am Verfahren Es wird darum gebeten, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (j.eith@irasbk.de, untere Naturschutzbehörde).	Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt
9	Umweltbüro des GVV Donaueschingen Schreiben vom 18.06.2020	
9.1	Zusammenfassung Standort: akzeptabel Naturschutz: in Ordnung Bauvorschriften: Anpassung sinnvoll Grünordnung: Anpassung sinnvoll Umgang mit Wasser: Anpassung sinnvoll Plangestaltung: keine Anmerkung	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme

Stadt Hüfingen, Bebauungsplan „Baarblick“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Wohndichte: angemessen Energieversorgung: noch keine Aussagen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz: in Ordnung</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorliegenden BP-Entwurf. Allerdings halten wir die Erweiterung in den Außenbereich im Hinblick auf eine nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung für problematisch. Die Aktivierung von innerörtlichen Potentialen, wie Leerständen und Baulücken, ist umso schwieriger, je mehr Bauplätze in Neubaugebieten zur Verfügung stehen.</p>	
9.2	<p>Standort/Landschaftsbild</p> <p>Der B-Plan ist nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt. Parallel läuft daher das Änderungsverfahren des FNP.</p> <p>Der B-Plan sieht ein Neubaugebiet mit zwei Teilflächen im Osten Behlas im Anschluss an die vorhandene Bebauung vor. Ein Lückenschluss zwischen den beiden Teilflächen (=zukünftige Erweiterung) wird planerisch bereits berücksichtigt. Überplant werden Grünland- und Ackerflächen. Die Bebauung stellt eine Erweiterung des Ortsrandes in die freie Landschaft dar. Eine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes findet allerdings nicht statt.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Auf die Überplanung des Teilbereichs B wird verzichtet. Der B-Plan-Entwurf wird auf die Teilfläche A beschränkt. Das FNP-Änderungsverfahren wird später durchgeführt.</p>
9.3	<p>Geruchs- und Lärmemissionen</p> <p>Es ist zu prüfen, inwiefern eine Berechnung der Geruchs- und Lärmemissionen durch den östlich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb im B-Plan-Verfahren ergänzt werden muss (u.a. Vorhandensein von Biogasanlage, Gärrestbehälter, Milchviehstall).</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Eine Prüfung der Emissionen der Biogasanlage entfällt, da der Planbereich nicht weiter Gegenstand des B-Plans ist.</p>
9.4	<p>Naturschutz</p> <p>Die betroffenen Flächen sind von geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit. Das Thema wurde im Umweltbericht geprüft. Eine Überprüfung artenschutzrechtlicher Aspekte wurde ebenfalls durchgeführt. Notwendige CEF-Maßnahmen für die Feldlerche werden im Zuge des Verfahrens ergänzt.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
9.5.1	<p>Flachdachbegrünung</p> <p>Die Pflicht zur Begrünung von Flachdächern bei Garagen, Carports und Nebenanlagen (Teil A, Abs. 8.9) wird begrüßt. Wir regen an, die Begrünungspflicht generell auf alle Gebäude mit Flachdächern (inkl. Wohngebäuden) auszuweiten und dabei alle Gebäude mit Dachneigungen von 0 – 15° einzubeziehen (Vgl. Umweltbericht Minimierungsmaßnahme M7).</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Ziffer 8.2.</p>
9.5.2	<p>Vogelschlag</p> <p>Die Hinweise zum Schutz vor Vogelschlag an Gebäuden werden begrüßt. Es wird angeregt, für Fensterflächen ab einer Größe von 4 m² folgenden Passus zu ergänzen und verbindlich festzusetzen: „Für Glaselemente ab 4 m² Glasfläche sind Maßnahmen zu treffen, die einem erhöhten Vogelschlagrisiko vorbeugen. Geeignet sind z.B. die Gliederung der Glasflächen oder die Verwendung</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Hinweise zum „Vogelschlag“ werden unter der Ziffer 8.6 der textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>fester, vorgelagerter Konstruktionen. Darüber hinaus sind Über-Eck-Verglasungen von insgesamt über 4 m² Glasfläche nicht zulässig.“ Die Regelungen zur Reduktion von Lichtemissionen werden begrüßt.</p>	
9.5.3	<p>Einfriedungen Es sollte überlegt werden, die Einfriedung von Grundstücken als blickdurchlässig festzusetzen oder die Höhe auf 1,0 m zu begrenzen, um die gewünschte Transparenz zu gewährleisten. Alternativ könnten manche Materialien ausgeschlossen werden, wie z.B. Kunststoffflechtzäune u.ä.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme Die Anregungen werden geprüft.</p>
9.5.4	<p>Pflanzbindung - Baumerhalt Beim als „zu erhalten“ festgesetzten Baum in Bauabschnitt WA-3 (Teil A, Abs. 8.1) sollte zur besseren Verdeutlichung der Kronendurchmesser des Baumes von rd. 9 m im zeichnerischen Teil mitin-gezeichnet werden, damit dies bei der Ausführungsplanung berücksichtigt werden kann.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt Diese Hinweise werden im Umweltbericht berücksichtigt, werden aber nicht als Festsetzung im Bebauungsplan aufgenommen.</p>
9.5.5	<p>Private Heckenanpflanzung Die Vorgabe von naturnahen Heckenpflanzungen auf privaten Grünflächen, wie im Textteil (Teil A, Abs. 8.2) festgelegt, lässt sich in der Praxis kaum umsetzen und kontrollieren. Daher wird dringend empfohlen, den Heckenstreifen als öffentlichen Grünstreifen auszuführen. In jedem Fall sollte für die PFG1-Flächen die Auswahl der Pflanzen aus der Pflanzliste im Anhang verbindlich festgesetzt werden.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt Eine öffentliche Grünfläche ist hier nicht angemessen. Die Realisierung des Heckenstreifens kann sehr wohl durch „soziale Kontrolle“ der Dorfgemeinschaft sichergestellt werden. Die dem B-Plan beiliegende Pflanzliste ist qualifiziert und bietet eine gute Auswahl an heimischen Gehölzen, deren Anwendung frei bleiben soll.</p>
9.5.6	<p>Einheimische Bepflanzungen Die Beschreibung „standortgerecht“ für Laubbäume und Sträucher (Teil A, Abs. 8.2 + 8.3) sollte durch den Begriff „einheimisch“ ergänzt werden, da auch exotische Bäume und Sträucher standortgerecht sein können. Die Vorgabe zur Gestaltung der öffentlichen Grünflächen als Streuobstwiese mit artenreichem Grünland wird begrüßt.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Die Texte wurden korrigiert.</p>
9.5.7	<p>Schottergärten Es sollte ein Absatz zum Verbot von Schottergärten ergänzt werden. Formulierungsvorschlag: „Freiflächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrasse oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch als Zier- oder Nutzgarten anzulegen. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Der Hinweis wird unter Ziffer 8.8 der textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>

Stadt Hüfingen, Bebauungsplan „Baarblick“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind im Bereich dieser Freiflächen nicht zulässig.“	
9.6	<p>Regenwasser Die Minimierungsmaßnahme M6 aus dem Umweltbericht sollte in Teil A der textlichen Festsetzungen verbindlich festgesetzt werden. Dies sollte die Verpflichtung zur Installation von Retentionszisternen beinhalten.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme Eine verpflichtende Festsetzung von dezentralen Retentionszisternen erfolgt nicht. Im Plangebiet wird eine zentrale unterirdische Retentionsanlage im öffentlichen Verkehrsraum angelegt.</p>
9.7	<p>Plangestaltung Zur Gesamtplanung ist noch anzumerken, dass auf dem zur zukünftigen Erweiterung vorgesehenen Grundstück 652/10 im Jahr 2003 eine Pflanzung von Obstbäumen durchgeführt wurde, die vom Landwirtschaftsamt gefördert wurde.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
9.8	<p>Energie Bislang noch keine Aussagen</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
9.9	<p>Eingriffs-/Ausgleichsbilanz Ein Umweltbericht wurde erstellt. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz sieht einen Ausgleichsbedarf von 132.914 ÖP vor. Die hierzu benötigten Ausgleichsflächen/-maßnahmen müssen vor Satzungsbeschluss konkret festgesetzt werden. Die im Umweltbericht aufgeführten Minimierungsmaßnahmen sollte vollständig im Teil A der textlichen Festsetzungen verbindlich festgesetzt werden, da sich sonst die Flächenbewertung in der Eingriffs-/Ausgleichsberechnung ändert und der Ausgleich neu berechnet werden müsste. In der Bilanzierung werden neu zu pflanzende Bäume einzeln berücksichtigt. Im Gegenzug sollten dann auch die Bestandsbäume auf Flurstück 652/12, die gefällt werden müssen, in der Bilanzierung einzeln bewertet und nicht unter „Streuobstwiese“ subsummiert werden.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Die Hinweise werden im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt. Der Umweltbericht und die Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung werden überarbeitet und auf den reduzierten Planungsraum angepasst.</p>
9.10	<p>Monitoring Im Teil A der textlichen Festsetzungen sollten die erforderlichen Monitoringmaßnahmen verbindlich festgesetzt werden. Gemäß §4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 zu überwachen (vgl. im Einzelnen Umweltbericht Kap. 6). Es ist im Detail zu ergänzen, wer wann was wie prüft. Diese Darstellung ist Voraussetzung für die Rechtssicherheit des B-Planes.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Die Hinweise werden im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt.</p>
10	<p>LRA SBK Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz Schreiben vom 19.06.2020</p>	
10.1	<p>Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen: Abwasser</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Neben den bereits im Bebauungsplan genannten Verfahren zur Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung ist Folgendes zu ergänzen: Das Regenüberlaufbecken auf Flurstück 652/11 ist fälschlicherweise als Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses gekennzeichnet. Es handelt sich jedoch um eine Fläche für die Abwasserbeseitigung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, die entsprechend der Planzeichenverordnung als hellgelbe Fläche oder mit hellgelber Randsignatur zu kennzeichnen ist. Punkt A-11 ist entsprechend umzubenennen. Der Bestand der Abwasseranlagen sollte in der weiteren Planung nochmals geprüft werden. Nach unserer Kenntnis ist nach dem RÜB neben dem Schmutzwasserkanal DN250 auch ein Regenwasserkanal DN700 vorhanden, der in Richtung Gewässer führt.</p>	<p>Die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen Ziffer 10 werden gemäß den Anregungen korrigiert.</p>
10.2	<p>Schmutzwasser Die im Bebauungsplan neu zur Bebauung vorgesehenen Flächen sollen grundsätzlich im Trennsystem entwässert werden.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>
10.3.1	<p>Niederschlagswasser - Entwässerungskonzept Wir empfehlen grundsätzlich, bereits im Rahmen des BP-Verfahrens ein Entwässerungskonzept zu entwerfen und dieses in den BP-Entwurf einzuarbeiten. Für eine frühzeitige Abstimmung des Entwässerungskonzepts stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung. Hierbei ist insbesondere im Teilbereich A die Entwässerung der bestehenden Alois-Hirt-Straße zu berücksichtigen, die derzeit über die Böschung erfolgt. Wir empfehlen zu prüfen, ob die Erschließung des geplanten Wohngebietes im Teilbereich A mit einem Gehweg entlang der Alois-Hirt-Straße sinnvoll ist.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Die Anregungen werden im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt. Entlang der Alois-Hirt-Straße wird eine Fläche zur Anlage eines Gehweges ausgewiesen. Zur Entwässerung der Kreisstraße wird ein Bordstein mit SE`s entlang der Straße und mit Anschluss an den vorhandenen MW-Kanal vorgesehen.</p>
10.3.2	<p>Dezentrale Beseitigung Nach § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 besteht die Sollvorgabe, dass u. a. bei der Bebauung von Grundstücken das Niederschlagswasser dezentral zu bewirtschaften ist, sofern dies schadlos und mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Eine dezentrale Bewirtschaftung kann entweder durch eine Versickerung über eine mindestens 30 cm starke belebte Bodenzone, die direkte ortsnahe Gewässereinleitung (ggf. gepuffert) oder eine Kombilösung erfolgen. Für stark beanspruchte Flächen können weitergehende Anforderungen (Vorbehandlung) erforderlich sein. Eine Ausnahme vom Grundsatz der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung ist nur gegeben, wenn weder eine Versickerung noch eine ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Die Ausnahme ist zu begründen und dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz mitzuteilen. Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, das nicht den Anforderungen der erlaubnisfreien Beseitigung gemäß § 2 der Niederschlagswasserverordnung unterfällt, ist eine wasserrechtliche</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Erlaubnis erforderlich. Im Falle der Erlaubnisfreiheit ist die Niederschlagswasserbeseitigung von bebauten oder befestigten Flächen > 1200 m² der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.</p> <p>Vorbehandlung - zu verwendender Leitfaden: „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005; http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13994)</p> <p>Wir stufen das vorhandene Gewässer gemäß oben genannter Arbeitshilfen als Gewässertyp G6 mit 15 Gewässerpunkten ein, so dass, sofern kein Niederschlagswasser von unbeschichteten Metalldächern ohne dezentrale Vorbehandlungsanlagen in das kommunale Kanalnetz eingeleitet wird, voraussichtlich keine Regenwasserbehandlung erforderlich sein wird.</p>	
10.3.3	<p>Regenrückhaltung - zu verwendender Leitfaden: „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ (LUBW, 2006; https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13995)</p> <p>Durch die kommunale Abwassereinleitung (entlastetes Mischwasser) des bestehenden RÜB-Behla in den Mühlbach hat dieses Gewässer hydraulischer Stress, so dass mittelfristig davon auszugehen ist, dass eine Regenrückhaltung / ggf. Retentionsbodenfilter vor Einleitung in den Mühlbach erforderlich sein wird.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
10.3.4	<p>Anerkannte Regeln der Technik</p> <p>Anlagen zur Versickerung, Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
10.3.5	<p>Dacheindeckungen</p> <p>Ein generelles Verbot von Bedachungsmaterialien, die eine Ausschwemmung von Schwermetallen zur Folge haben können, ist auf Ebene des Bebauungsplanes rechtlich nicht zulässig. Aus diesem Grund empfehlen wir, Punkt A-8.8 der planungsrechtlichen Festsetzungen folgendermaßen anzupassen: „Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder nicht in ähnlicher Weise behandelten metallischen Dächern aus Kupfer, Zink oder Blei darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Bei einer Einleitung in die Kanalisation kann der Kanalnetzbetreiber gemäß der Abwassersatzung eine Regenwasserbehandlung für unbeschichtete Metalldachflächen einfordern.“</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Ziffer 8.4. der textlichen Festsetzungen wird entsprechend geändert.</p>
10.3.6	<p>Wild abfließendes Niederschlagswasser bzw. Grundwasser</p> <p>Wild abfließendes Niederschlagswasser und/oder Grundwasser, welches dem Plangebiet ggf. störend zufließen kann, darf weder der Misch- noch der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet werden, sondern ist durch geeignete Maßnahmen möglichst ortsnah zu bewirtschaften. Ggf. dafür notwendige Versickerungen sollen eine mindestens 30 cm mächtige belebte Oberbodenzone aufweisen. Sofern eine Einleitung ins Gewässer erforderlich ist, ist o.g. „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ der LfU (LUBW, 2006) zu beachten.</p> <p>Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Anregungen werden im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt.</p>

Stadt Hüfingen, Bebauungsplan „Baarblick“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>verändert werden (§ 37 Abs.1 WHG). Die entsprechenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan darzustellen.</p>	
<p>10.3.7</p>	<p>Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich - zu verwendender Leitfaden: „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (LUBW, 2016; http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161) Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Kommune als Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen auch das von angrenzenden Geländen abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Jenseits der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt darüber hinaus Starkregenwasser als Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. (§ 1 Abs.6 BauGB u. § 37 WHG). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten, Überlastung des Kanalnetzes etc., kann es bei Starkregen zu wild abfließendem Wasser und Überflutungen kommen. Der oben genannte Leitfaden zeigt auf, wie Starkregengefahrenkarten erstellt, eine Risikoanalyse erarbeitet und ein Handlungskonzept aufgestellt werden kann. Diese einzelnen Punkte können im Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglichst für die Gesamtgemarkung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 70 % gefördert werden. Im Bebauungsplan sollen nach § 9 Abs.5 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden. Des Weiteren können entsprechend § 9 Abs. (1) Nr. 16 BauGB Flächen für den Starkregenschutz, z.B. für Rückhalt, Ableitung, Versickerung etc., festgesetzt werden. Weitere Informationen zur Eigenvorsorge gegen Hochwasser und Überschwemmungen sowie zu Starkregen sind hier zu finden: https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge und http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Die Anregungen werden im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt.</p>
<p>10.4</p>	<p>Bodenschutz - zu verwendende Grundlagen: Ökokonto-Verordnung (ÖKVO, 2010) Merkblatt „Boden – ein schützenswertes Gut!“ (LRA SBK, 2012, https://www.lrasbk.de/media/custom/296116781.PDF?1542640801) Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2012, http://fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/20099/naturschutzrechtliche_eingriffsregelung.pdf?command=downloadContent&filena me=naturschutzrechtlicheeingriffsregelung.pdf) Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Bodenschutz 23 (LUBW, 2010, http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/99474/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=199&OBJECT=99474&MODE=METADATA)</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag										
10.5.	<p>Schutzgut Boden in der Umweltprüfung</p> <p>Die geplante Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen.</p> <p>Den vorliegenden Umweltbericht haben wir diesbezüglich geprüft.</p> <p>Die Ermittlung der Bodenfunktionswerte für das Schutzgut Boden für den Teilbereich A ist aus unserer Sicht plausibel. Gemäß den uns vorliegenden Bodenschätzungsdaten auf Basis von ALK und ALB liegen für den Teilbereich B jedoch andere Bodenfunktionswerte vor, die für den Ist-Zustand von Teilbereich B anzusetzen sind:</p> <table border="0" data-bbox="185 564 972 715"> <tr> <td>Natürliche Bodenfruchtbarkeit:</td> <td>2 (mittel)</td> </tr> <tr> <td>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf:</td> <td>1 (gering)</td> </tr> <tr> <td>Filter und Puffer für Schadstoffe:</td> <td>2,5 (mittel - hoch)</td> </tr> <tr> <td>Sonderstandort für naturnahe Vegetation:</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbewertung:</td> <td>1,83</td> </tr> </table> <p>Wir empfehlen, die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz entsprechend anzupassen, da hierdurch eine Reduzierung des Ausgleichsbedarfs zu erwarten ist.</p>	Natürliche Bodenfruchtbarkeit:	2 (mittel)	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf:	1 (gering)	Filter und Puffer für Schadstoffe:	2,5 (mittel - hoch)	Sonderstandort für naturnahe Vegetation:	-	Gesamtbewertung:	1,83	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung wird auf die reduzierte Planungsfläche angepasst.</p>
Natürliche Bodenfruchtbarkeit:	2 (mittel)											
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf:	1 (gering)											
Filter und Puffer für Schadstoffe:	2,5 (mittel - hoch)											
Sonderstandort für naturnahe Vegetation:	-											
Gesamtbewertung:	1,83											
10.6.	<p>Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Eingriffen</p> <p>Zur Vermeidung des Eingriffs sind im Vorfeld Planungsalternativen, insbesondere die Möglichkeiten der Innenentwicklung (Nutzung von Baulücken etc.) zu prüfen. Nicht vermeidbare Eingriffe in das Schutzgut Boden sind nach dem o.g. Merkblatt zu minimieren oder vorrangig innerhalb des Schutzguts Boden angemessen auszugleichen. Es ist zu prüfen, ob an anderer Stelle im Raum Hüfingen Kompensationsflächen zur Entsiegelung und Rekultivierung oder Flächen für Bodenverbesserungsmaßnahmen vorhanden sind. Für die Verwertung des anfallenden Oberbodens wird ein Bodenkonzept empfohlen. Die Aufwertung von landwirtschaftlichen Ackerflächen durch Oberboden ist als Ausgleichsmaßnahme anrechenbar (siehe o.g. Merkblatt S. 17). Auf unser Schreiben vom 31.03.2015 – „Das Schutzgut Boden in der Planung – Potentielle Flächen für Bodenausgleichsmaßnahmen im SBK“ wird verwiesen. Eine Dachbegrünung mit einer Substratmächtigkeit von mindestens 10 cm kann als Minimierungsmaßnahme angerechnet werden. Das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz steht bei der Suche nach geeigneten Maßnahmen gerne beratend zur Seite.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>										
10.7	<p>Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen</p> <p>Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt. Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>										
10.8	<p>Geogene Bodenbelastungen</p> <p>Aus den zur Verfügung stehenden geologischen Kartenunterlagen ist ersichtlich, dass das geplante Vorhaben innerhalb der geologischen Einheit „Arietenkalk-Formation“ liegt. Aus diesem Grund ist nicht</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>										

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>auszuschließen, dass diese Böden geogen (natürlich bedingt) erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte aufweisen, die die zulässigen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) überschreiten.</p> <p>Daher ist ein besonderer Umgang mit diesen Böden unabdingbar. Je nach Verwendungszweck (Verwertung, Entsorgung) oder Bodennutzung sind besondere Maßnahmen einzuhalten. Diese werden ausführlich in der vom Landratsamt öffentlich zugänglichen Handlungsempfehlung „Geogene Schadstoffe in Böden“ aufgezeigt und erläutert.</p> <p>Die Handlungsempfehlung ist zu beziehen unter: https://www.lrasbk.de/media/custom/296118891.PDF?1548346117</p> <p>Sobald bekannt ist, wie mit dem Material umgegangen werden soll (Verwertung, Deponierung), bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Ansprechpartner des Fachamts. Die Ansprechpartner können Sie der Handlungsempfehlung entnehmen.</p>	<p>Unter Ziffer 6 wird der Hinweis im Teil C der textlichen Festsetzungen entsprechend ergänzt.</p>
<p>10.9</p>	<p>Oberirdische Gewässer</p> <p>Oberflächengewässer sind von dem aktuellen Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Hinweis, dass das zwischen den Teilbereichen A und B entspringende Gewässer (siehe nachfolgende Abbildung) im Rahmen der Fortschreibung des amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässernetzes (AWGN) 2019 eingestuft und als Gewässer von Bedeutung festgesetzt wurde. Die Eintragung in das AWGN erfolgt mit der nächsten jährlichen Aktualisierung. Daher besitzt dieses Gewässer einen Gewässerrandstreifen, der sich im Außenbereich auf 10 m ab Böschungsoberkante landeinwärts bemisst. Dieser Gewässerrandstreifen ist von jeglicher Bebauung und Änderungen freizuhalten. Dies ist bei der Planung einer nachträglichen Verbindung der beiden Teilbereiche A und B zu beachten.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
<p>10.10</p>	<p>Wir bitten Sie, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans zuzusenden.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
<p>11</p>	<p>LRA SBK Landwirtschaftsamt, Donaueschingen Schreiben vom 19.06.2020</p>	
<p>11.1</p>	<p>Grundstückszufahrt Flst. Nr. 107/3</p> <p>Am 09.12.2015 wurde vom Landwirtschaftsamt eine Stellungnahme zum Bebauungsplan „Baarblick“ verfasst. Die darin aufgeführten Belange der Land- und Forstwirtschaft wurden unseres Erachtens nicht berücksichtigt, sind aber weiterhin von Relevanz und werden daher erneut aufgeführt (in Kursiv): <i>Bei Realisierung der vorliegenden Planung wäre eine sinnvolle Bewirtschaftung des Grundstück 107/3 aus zwei Gründen nicht mehr gegeben:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Zufahrt zu dem Grundstück entfällt, da es bisher immer einheitlich mit dem Grundstück 107/10 bewirtschaftet wurde. 	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Der Planbereich B wird im weiteren B-Plan-Verfahren nicht weiter überplant. Damit sind die Anregungen gegenstandslos.</p>

Stadt Hüfingen, Bebauungsplan „Baarblick“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>- das Restgrundstück 107/3 ist von Wohnnutzung umgeben, eine Bewirtschaftung mit üblichen landwirtschaftlichen Maschinen wäre aufgrund der Kleinparzellierung nicht mehr möglich.</p> <p>Zusätzlich wurde in den uns vorliegenden Plänen festgestellt, dass das Flurstück 649/2 bei allen Varianten (außer Variante 1) in nördlicher Richtung (Teil B) sehr spitz zulaufend ist (angrenzend an das Flurstück 27/3). Eine Bewirtschaftung mit üblichen landwirtschaftlichen Maschinen ist hier nur unter erschwerten Bedingungen möglich.</p>	
11.2	<p>Landwirtschaftsbetrieb</p> <p>Östlich des geplanten Baugebietes liegt in etwa 150 bis 200 Meter Entfernung die Hofstelle eines Haupterwerbsbetriebes, der durch den Neubau eines Milchviehstalles einschließlich erforderlicher Nebenanlagen die Zukunftsfähigkeit des Betriebes untermauert hat. Mit der Ausweisung des Baugebietes ist zu befürchten, dass eine in die Zukunft gerichtete weitere Entwicklung des Betriebes in Frage gestellt werden kann. Zwar ist bei dem derzeitigen Umfang der landwirtschaftlichen Tätigkeit der erforderliche Mindestabstand zur geplanten Wohnbebauung gegeben, bei einer Weiterentwicklung dieses Betriebes wären aber diese möglicherweise unterschritten. Wir weisen aber darauf hin, dass der Betrieb in seiner Entwicklung durch das neue Wohngebiet nicht beeinträchtigt werden soll.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Der Planbereich B wird im weiteren B-Plan-Verfahren nicht weiter überplant. Damit wird die Entwicklung des Landwirtschaftsbetriebs nicht beeinträchtigt.</p>
11.3	<p>Lärm- und Geruchsgutachten</p> <p>Aus Sicht des Landwirtschaftsamtes ist es erforderlich neben dem Lärmgutachten ein Geruchsgutachten erstellen zu lassen. Es befinden sich insgesamt zwei größere Milchviehbetriebe in räumlicher Nähe zum geplanten Baugebiet, deren Emissionen nicht unerheblich sein dürften und in einem Wohngebiet ein Konfliktpotential darstellen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Siehe Stellungnahmen zu Ziffer 9.3 und 11.2.</p>
11.4	<p>Das Landwirtschaftsamt kann aus den oben genannten Gründen eine Ausweisung des Baugebietes nicht befürworten, da erhebliche landwirtschaftliche Belange dem Verfahren entgegenstehen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Siehe hierzu Stellungnahme zu Ziffer 1.1.</p>
12	<p>LRA SBK Baurechts- und Naturschutzamt, VS Schreiben vom 20.06.2020</p>	
12.1	<p>EFH-Höhen</p> <p>Die erwähnten im Plan eingetragenen EFH-Höhen fehlen noch im Plan. Außerdem ist die erwähnte Erschließungsstraße A im Plan nicht angegeben. Des Weiteren ist auch die Alois-Hirt-Straße, zumindest für Bauplatz Nr. 9 die Erschließungsstraße.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die fehlenden Angaben werden ergänzt.</p>
12.2	<p>Bauabstand von der Alois-Hirt-Straße</p> <p>Da die Baugrundstücke teilweise auch entlang der Kreisstraße Alois-Hirt-Straße verlaufen, sollte hier aus Gründen der Verkehrssicherheit und Straßeneinsicht entlang der Alois-Hirt-Straße ein Abstand von Garagen, Carports und Nebenanlagen von mindestens 3,0 m gefordert werden.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die örtlichen Bauvorschriften Ziffer 1.3 werden entsprechend ergänzt.</p>

Stadt Hüfingen, Bebauungsplan „Baarblick“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
13	LRA SBK Straßenbauamt, Donaueschingen Schreiben vom 22.06.2020	
13.1	<p>OD-Grenze an der K 5741</p> <p>Der Bebauungsplan „Baarblick“ Gemarkung Behla, liegt im Zuge der Kreisstraße 5741 von Netzknoten 8117 008 nach Netzknoten 8017 002; von Stat. 0,360 nach 0,643 teilweise außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen.</p> <p>Die Belange der Straßenbauverwaltung sind in folgenden Punkten berührt:</p> <p>Die derzeitige OD-Grenze liegt bei Station 0,500. Das Plangebiet wird sich rechts der Straße bis Station 0,643 erstrecken, die beiderseitige Bebauung gemäß OD-Richtlinie jedoch nur bis Station 0,581.</p> <p>Es wird daher vorgeschlagen, eine neue OD-Grenze bei Station 0,581 (Höhe Kirchhofweg) festzusetzen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
13.2	<p>Sichtfelder an Straßeneinmündungen</p> <p>Das geplante Baugebiet, Teil A soll bei Stat. 0,491 über eine neue Zufahrt erschlossen werden. Der Teil B des Plangebietes soll über eine weitere Erschließungsstraße bei Stat. 0,360 angeschlossen werden.</p> <p>Im Bereich der Einmündung der geplanten Erschließungsstraßen in die Kreisstraße ist das nach RAST vorgeschriebene Sichtfeld (von 3,50 m Tiefe ab Straßenkante und 70 m Länge ab Zufahrtsachse) von jeglicher Bebauung/Bepflanzung/Nutzung ab einer Höhe von 60, gerechnet von der Fahrbahnoberkante, freizuhalten. Diese Beschränkung gilt auch für Werbeanlagen und Nebenanlagen gem. §§ 14 u. 23 BauNVO sowie Garagen/Carports und Zaunanlagen. Dies ist im B-Plan zu berücksichtigen, im zeichnerischen Teil zweifelsfrei zu kennzeichnen und im Textteil gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festzulegen.</p> <p>Arbeiten innerhalb des Kreisstraßengrundstückes (Anschluss der Erschließungsstraßen) sind vor Baubeginn mit dem Straßenbauamt abzustimmen.</p> <p>Die Beteiligung der Verkehrsbehörde aufgrund der Situation der Zufahrt zu Teil A halten wir für sinnvoll, es ist zu befürchten, dass „Abkürzer“ aus der Grundackerstraße kommend, gerade über die Kreuzung schießen und es zu gefährlichen Situationen kommen könnte.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Hinweise zu den Sichtfeldern werden im Planteil und in den textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>
13.3	<p>Gehweg an der Alois-Hirt-Straße</p> <p>Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist der bestehende, beiderseitige Gehweg der Alois-Hirt-Straße mindestens bis zur Erschließungszufahrt zum Teil A weiterzuführen.</p> <p>Dieser Gehweg geht voll zu Lasten der Gemeinde, sofern hierzu Flächen der Kreisstraße benötigt werden, hat die Stadt frühzeitig die Vermessung zu beauftragen und die Kosten zu übernehmen. Die Vermessungsbegehung erfolgt nach gemeinsamer Absprache. Die Übertragung der Kreisflächen erfolgt entsprechend der üblichen Vorgehensweise.</p> <p>Sofern dieser notwendige Gehweg außerhalb der derzeit festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen angelegt wird, kann eine gesonderte Unterhaltungsvereinbarung notwendig werden.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Fläche zur Anlage eines neuen Gehwegs wird in die Planung aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
13.4	<p>Anbauverbot an der K 5741</p> <p>Außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen ist entlang von Kreisstraßen lt. § 22 Abs.1 StrG ein anbaufreier Streifen mit 15 m Breite freizuhalten (Anbauverbot). Einer Ausnahme vom Anbauverbot kann das Straßenbauamt bis zu einem Mindestabstand von 10 m zustimmen. Diese Beschränkung gilt auch für Werbeanlagen und Nebenanlagen gem. §§ 14 u. 23 BauNVO sowie Garagen/Carports.</p> <p>Dies ist im Bebauungsplan zu berücksichtigen und zweifelsfrei zu kennzeichnen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Der Planentwurf und die textlichen Festsetzungen werden ergänzt.</p>
13.5	<p>Mindest-Straßenabstand</p> <p>Innerhalb der festgesetzten OD-Grenzen muss ebenfalls ein Mindestabstand eingehalten werden (wegen Spritzwasser, Schneewurf, Streusalz, Schmutz und Lärm), analog zur bereits bestehenden Bebauung werden hier 6 m als ausreichend erachtet.</p> <p>Die im derzeitigen Entwurf blau eingezeichnete Baugrenze hat allerdings nicht genügend Abstand zur Kreisstraße, hier ist zwingend nachzubessern und ebenfalls geändert im BPlan und den textlichen Festsetzungen aufzunehmen.</p> <p>Geplante Bepflanzungen (z. B. Baumreihe) im Bereich der Kreisstraße müssen mit dem Straßenbauamt abgestimmt werden.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Der Planentwurf und die textlichen Festsetzungen werden überarbeitet bzw. ergänzt.</p>
13.6	<p>Straßenentwässerung</p> <p>Aus dem Plangebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser der Kreisstraße 5741 und deren Entwässerungseinrichtungen zugeleitet werden.</p> <p>Es sind ausreichend dimensionierte Straßeneinläufe vorzusehen, um das Oberflächenwasser abzuleiten.</p> <p>Die Straße wird zum gepl. Baugebiet hin „großflächig“ über die Straßenböschung entwässert und dort versickert. Durch die Bebauung und die damit verbundene Aufschüttung der Grundstücke und auch durch die eventuelle Anlage eines Gehweges wird die Entwässerung eingeschränkt.</p> <p>Die Ableitung des Oberflächenwassers der Kreisstraße 5741 muss in die Planung mit einbezogen werden, z.B. durch ausreichende städtische Flächen für die Herstellung einer Mulde o. ä.</p> <p>Sollten aufgrund des geplanten Baugebiets Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdole, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der Kreisstraße erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür die Stadt zu tragen.</p> <p>Evtl. erforderliche Änderungen der bestehenden Straßenentwässerung müssen mit dem Straßenbauamt abgestimmt werden.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Hinweise werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p>
13.7	<p>Veränderungen an der Kreisstraße</p> <p>Aufgrabungen, Durchpressungen und sonstige Veränderungen an der Kreisstraße 5741, insbesondere die Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Straßenbauamt vorgenommen werden.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>

Stadt Hüfingen, Bebauungsplan „Baarblick“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
13.8	Aufgrund der Zustimmung zum vorliegenden Bebauungsplan dürfen keine Forderungen auf Schutzmaßnahmen wegen der von der Kreisstraße ausgehenden und auf das Baugebiet einwirkenden Lärm-, Staub- und Schmutzimmisionen abgeleitet werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
13.9	<p>Blendwirkungen</p> <p>Von Dachaufbauten, wie z.B. Solaranlagen, oder Fassadenverkleidungen aus Glas oder Metall, darf keine Blendwirkung ausgehen, die den Verkehr auf der Kreisstraße gefährden können.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Hinweise werden als Festsetzung unter Ziffer 1.4 der örtlichen Bauvorschriften aufgenommen.</p>
14	LNV-Arbeitskreis Schwarzwald-Baar, Bräunlingen Schreiben vom 22.06.2020	
14.1	<p>Diese Stellungnahme zum oben genannten Verfahren erfolgt im Auftrag des NABU Landesverbandes BW, des BUND Regionalverband SBH und des Landesnaturschutzverbandes BW.</p> <p>Es sollen 1,4 ha Fläche am Ortsrand von Hüfingen / Behla als neues Baugebiet überplant werden. Bisher wurde die Fläche in erster Linie landwirtschaftlich als Grün- und Ackerland genutzt.</p> <p>Die Lage am Ortsrand ist sicherlich hinsichtlich des Anschlusses der neuen Wohnhäuser sinnvoll, gleichwohl grenzt die Fläche direkt an das EU - Vogelschutzgebietes Baar und liegt im Naturpark Süd-schwarzwald. Hieraus ergibt sich eine besondere Relevanz naturschutzlicher Belange.</p> <p>Hinsichtlich den Schutzgütern Boden, Luft/Klima und Wohnen unterstützen wir die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Minimierung.</p> <p>Im Hinblick auf artenschutzrelevante Belange sind aus unserer Sicht vor allen avifaunistische Elemente betroffen. Insbesondere der Feldlerche gehen durch die Bebauung mögliche Niststandorte (1/2 Revier) gleichsam wie Nahrungshabitat verloren. Nicht nur, weil die Vögel potentiell im fortan bebauten Gebiet brüten oder nach Nahrung suchen, sondern, weil sich das Gebiet der Vergrämung erweitert. Feldlerchen halten nämlich von senkrechten Strukturen einen erheblichen Abstand.</p> <p>Für die Feldlerche sind darausfolgend zweierlei Ziele zu verfolgen: Einerseits müssen bestehende Flächen attraktiver werden hinsichtlich eventueller Brutmöglichkeiten, andererseits müssen auch Flächen geschaffen werden, die für die Versorgung der Feldlerchen mit entsprechenden Nahrungsquellen geeignet sind.</p> <p>Hierzu eignen sich vor allem die Anlage von Schwarzbrachen und Blühstreifen/Flächenstreifen, diese sollten ca. 500m² groß sein, bei einer Mindestbreite von 12m, dies ist notwendig um einen adäquaten Prädatorenschutz zu gewährleisten.</p> <p>„Die Streifen sind frühzeitig bis Ende März umzubrechen und zur Selbstbegrünung liegen zu lassen oder ganz oder teilweise mit einer Blühmischung („dünne“ Ansaat einer niederwachsenden Blühmischung einzusäen (max. ½ Ansaatstärke). Die Brachfläche ist jährlich umzubrechen, die Einsaat je nach Entwicklung (ca. alle 3-4 Jahre). Pflegeschnitte können alternierend auf 50 % der Fläche ab Mitte August erfolgen.“ (Ingenieur Büro Arcus, Umweltbericht mit GOP und Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan „ Baarblick“)</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Anregungen werden im folgenden Planungsverfahren mit Überarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Auch ein doppelter Reihenabstand bei der Einsaat von Getreidefeldern gleichsam wie die Anlage von Lerchenfenstern durch Anheben der Saatmaschine sind geeignete Maßnahmen zur Optimierung des Lerchenhabitates.</p> <p>Maßnahmen wie die Anlage von Blühstreifen kommen auch allen anderen im Gebiet vorkommenden Arten zu Gute.</p>	
14.2	<p>Weitere bedeutende, betroffene Arten sind beispielsweise Rot- und Schwarzmilan sowie der Turmfalke. Diesen Vögeln gehen durch die Bebauung der Flächen entsprechende Jagdhabitats verloren. Da es sich ins Besondere beim Rotmilan um eine Art handelt, für die vor eine besonders hohe Verantwortung besteht, sind Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen umso bedeutender. So können beispielsweise durch die Einrichtung von Ansitzwarten in bestehenden Grünland- und Ackerbaustrukturen, diese als Nahrungshabitat für die genannten Greifvögel aufgewertet werden. Weitere, häufigere, Arten sind ebenfalls durch die Baumaßnahmen betroffen, auch in diesem Fall vor allem durch den Verlust von möglichen Nahrungsquellen.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen sollten folglich darauf abzielen diese Verluste soweit möglich zu kompensieren.</p> <p>Weitere Maßnahmen zur Ausgleichsschaffung für eine größere Menge an betroffenen Arten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die angemessene gärtnerische Nutzung nicht bebauter Flächen mit entsprechenden Pflanzgeboten. Keine Rodung von Gehölzen während der Brutzeit. Nach Möglichkeit ist Vogelschlag durch entsprechende bauliche Maßnahmen zu minimieren bzw. zu vermeiden. • Eine extensive Bewirtschaftung von öffentlichen Flächen ist nicht nur für die Avifauna sondern auch für andere Tiergruppen von Vorteil. • Das Aufhängen von Nisthilfen kann bestimmten Arten zudem eine qualitative Anhebung des Habitats verschaffen. • Zum Schutz der Insektenfauna ist es zusätzlich wichtig insektenfreundliche Beleuchtungsanlagen zu verwenden. • Soweit als möglich regen wir an, die versiegelte Fläche so gering wie möglich zu halten. • Bäume sind, wenn möglich, zu erhalten und wenn nicht sinnvoll (regional geeignete Arten) zu ersetzen. <p>Ein engmaschiges und angemessenes Monitoring über den Erfolg und den Verlauf der Ausgleichsmaßnahmen ist von großer Bedeutung und muss wissenschaftlich begleitet und überwacht werden. Bei eventuellen Defiziten ist entsprechend nachzuarbeiten.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>

Stadt Hüfingen, Bebauungsplan „Baarblick“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
Keine Einwände, Bedenken und Anregungen bzw. keine Stellungnahme		
	Stadtverwaltung Geisingen	Schreiben vom 04.06.2020 Keine Bedenken und Anregungen
	Vodafone BW GmbH, Kassel	Schreiben vom 04.06.2020 Keine Einwände – eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.
	Stadt Donaueschingen	Schreiben vom 03.06.2020 Keine Bedenken.
	LRA SBK Gesundheitsamt, VS	Schreiben vom 26.05.2020 Keine Bedenken.
	LRA SBK Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, VS	Schreiben vom 26.05.2020 Keine Anregungen oder Bedenken. Auf eine weitere Verfahrensbeteiligung kann verzichtet werden.
	Stadtverwaltung Blumberg	Schreiben vom 25.05.2020 Keine Anregungen und Einwände.
	IHK SBH, VS	Schreiben vom 25.05.2020 Keine Anregungen oder Bedenken.
	Netze BW GmbH, Tuttlingen	Schreiben vom 22.05.2020 Im Geltungsbereich unterhalten und planen wir keine Versorgungseinrichtungen. Eine weitere Verfahrensbeteiligung ist deshalb nicht erforderlich.
	BIL eG, Bonn	Schreiben vom 05.05.2020 Keine zuständigen Teilnehmer gefunden.

Stadt Hüfingen, Bebauungsplan „Baarblick“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
Öffentliche Auslegung vom 22.05.2020 bis 22.06.2020		
20	Bürgerin A Schreiben Eingang 26.05.2020	
	<p>Zwei Gründe bewegen mich, gegen diesen B-Plan Stellung zu beziehen. In vielen Zeitungen werden Freizeitanregungen dargeboten und als weiteren Anreiz heißt es: ein wunderschöner Ausblick!.</p> <p>Hier in Behla haben wir etwas Ähnliches: die Ostbaar, die Länge, der Wartenberg und der Fürstenberg sind unser Ausblick. Ich lade Sie ein, eine „Ortsbegehung“ zu machen, das Auto stehenzulassen und das sich anbietende Panorama zu genießen. Ein Juwel schenkte uns die Natur. Und das wollen Sie verschleudern, um einen Gewinn zu machen?</p> <p>In den nächsten Jahrzehnten wird man von den Bausünden der 2020er Jahren sprechen. Nun zu meinem weiteren Argument, gegen dieses Neubaugebiet zu sein.</p> <p>Mitten in unserem Dorf steht eine freie Fläche von der Alois-Hirt-Straße bis zur Handwerkerstraße. Viele Bauplätze könnten Sie dort planen. Haben Sie schon mal mit diesen zwei Eigentümern gesprochen? Jetzt können Sie mein getrübtetes Vertrauen in unsere Obrigkeit vielleicht verstehen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Siehe hierzu auch Stellungnahme Ziffer 1.1.</p>
21	Bürger B persönlich bei der Stadt Hüfingen	
	<p>Ihm geht es um das Anwesen, das direkt im Kreuzungsbereich Alois-Hirt-Straße und der neuen Zufahrt in das Baugebiet liegt. Er hat Bedenken bzgl. der Einfahrt in das neue Baugebiet, es sei dort unübersichtlich und daher gefährlich, außerdem hat er Bedenken wegen Geruchsimmissionen, weil in dem Gebäude Mandeln für Jahrmärkte gebrannt werden.</p> <p>Er wird in dem Verfahrensschritt nochmals schriftlich Stellung beziehen und seine Bedenken vorbringen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Auf die Entwicklung des Planbereichs B wird verzichtet. Damit ist der angesprochene Bereich nicht mehr Gegenstand der Planung.</p>
22	Bürger C persönlich bei der Stadt Hüfingen	
	<p>Bürger C hat oberhalb des Teil B seine Stallungen und seine Biogasanlage. Ihm ging es hauptsächlich um Geruchsimmissionen, weil er mit seinem Hof relativ nah an dem Gebiet liegt. Er wird seine Bedenken im nächsten Verfahrensschritt schriftlich vorbringen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Sollte es notwendig werden, wird eine Geruchsprognose vorgenommen, je nachdem, wie sich das Landwirtschaftsamt im Verfahren nach der Offenlage äußert.</p> <p>Siehe auch Stellungnahme zu Ziffer 9.3.</p>